

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Feiertagsgesetzes (§ 2 LFtG - Abschaffung von gesetzlichen Feiertagen) begehren. Im Einzelnen wünschen Sie die Abschaffung der gesetzlichen Feiertage „Fronleichnam“ und „Allerheiligen“.

Bei Ihrer Legislativeingabe LE 04/14 handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der zwei weitere Personen mitzeichneten, endete am 25. Februar 2014.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 24. Sitzung am 18. März 2014 über die Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 19. Februar 2014 folgende Stellungnahme abgegeben:
„Der in Schleswig-Holstein ansässige Petent hat bislang Petitionen mit dem Ziel, Feiertage abzuschaffen auch bei den Landtagen der Länder Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen und Sachsen-Anhalt eingereicht. Der Petent vertritt die Ansicht, dass die bundesweite Vereinheitlichung der Zahl der Feiertage und die Streichung einzelner gesetzlicher Feiertage positive volkswirtschaftliche Effekte habe. In Rheinland-Pfalz begehrt er die Abschaffung der Feiertage „Fronleichnam“ und „Allerheiligen“.

Der Fronleichnamstag ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Landesgesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - LFtG -) in Rheinland-Pfalz gesetzlicher Feiertag. Dieser Tag ist auch in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland sowie einzelnen Gemeinden in Sachsen und Thüringen als gesetzlicher Feiertag anerkannt. Das Fronleichnamfest ist ein Hochfest im Kirchenjahr der katholischen Kirche, mit dem die leibliche Gegenwart Jesu Christi im Sakrament der Eucharistie gefeiert wird. Er steht in enger Verbindung zum Gründonnerstag und der damit verbundenen Einsetzung der Eucharistie durch Jesus Christus selbst beim letzten Abendmahl. Wegen des stillen Charakters der Karwoche erlaubt der Gründonnerstag keine prunkvolle Entfaltung der Festlichkeit; aus diesem Grund wurde das Fest Fronleichnam auf den Donnerstag der zweiten Woche nach Pfingsten gelegt.

Am Allerheiligentag (2 Abs. 1 Nr. 9 LFtG), dem 1. November, gedenken Christinnen und Christen aller Heiligen, d.h. Persönlichkeiten, die als Gott besonders nahe stehend beziehungsweise als

in religiöser und ethischer Hinsicht vollkommene Menschen angesehen werden. In der katholischen Kirche hat die Heiligenverehrung eine herausragende Bedeutung. Die feierliche Ehrung einer Gott nahestehenden Person ist gleichbedeutend mit der Verehrung Gottes selbst. Auch die lutherische Kirche bekennt sich dazu, der Heiligen zu gedenken. Der Allerheiligentag ist in Rheinland-Pfalz und in allen mehrheitlich katholischen deutschen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland) gesetzlicher Feiertag. In Rheinland-Pfalz gehören ca. 44 % der Einwohner der katholischen Kirche an, ca. 30 % der Bevölkerung sind evangelisch, 25 % gehören sonstigen Glaubensgemeinschaften an oder sind konfessionslos. Im Vergleich dazu sind in Bayern ca. 53 % der Einwohner katholisch, in Nord-Westfalen ca. 40 %, in Baden-Württemberg 35 %. Damit ist Rheinland-Pfalz als katholisch geprägtes Bundesland anzusehen. Darüber hinaus ist auch in vielen katholischen Ländern (Italien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Philippinen und viele andere) weltweit Allerheiligen ein gesetzlicher Feiertag.

Nach Artikel 140 GG i.V. m. Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung sind die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung verfassungsrechtlich geschützt. Diese Aussage der Verfassung beinhaltet eine institutionelle Garantie, in der die Gewährleistung eines objektiven gesellschaftlichen Ordnungsprinzips verkörpert ist. Gesichert wird hiernach der Bestand der Institution in ihrem Wesenskern, nicht die Existenz ihrer einzelnen sachlichen Ausprägungen oder die zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehende Gesetzeslage an sich. Das Grundgesetz selbst enthält keine unmittelbare Garantie des Fortbestands der staatlichen Anerkennung bestimmter Feiertage. Hieraus resultiert die prinzipielle Möglichkeit der Legislative, einzelnen Feiertagen unter Beachtung des Schutzgehalts von Artikel 140 GG i.V. m. Artikel 139 WRV die bislang gewährte Anerkennung wieder zu entziehen (im Ergebnis BVerfG NJW 95, 3378), ebenso wie Feiertage neu anzuerkennen.

Der Gesetzgeber ist allerdings verpflichtet, eine angemessene Zahl kirchlicher Feiertage staatlich anzuerkennen und durch gesetzliche Regelung zu gewährleisten, dass sie als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung dienen können. Die Abschaffung einzelner Feiertage ist nach der genannten Entscheidung auch vereinbar mit Artikel 4 GG (BVerfG aaO).

Artikel 47 der rheinland-pfälzischen Verfassung (LV) stimmt inhaltlich weitestgehend mit Artikel 139 WRV überein und gilt neben dieser Vorschrift fort. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung sind Artikel 57 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Artikel 57 Abs. 2 LV zu sehen. Artikel 57 Abs. 2 LV beinhaltet die einzige verfassungsmäßige Garantie eines bestimmten Feiertags, dem 1. Mai als gesetzlichen Feiertag für alle arbeitenden Menschen.

Bei der Ausübung des Ermessens des Gesetzgebers, einzelne Feiertage aufzuheben oder neu zu erheben, sind unter Abwägung der verschiedenen Grundrechte der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Übermaßverbot zu beachten.

Feiertagsregelungen sind das Ergebnis traditioneller, in der Bundesrepublik Deutschland vor allem kirchlich geprägter Vorstellungen und Vereinbarungen; volkswirtschaftliche Gesichtspunkte spielen nur eine sehr untergeordnete Rolle. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Streichung eines Feiertags dürfte, wenn er überhaupt messbar ist, äußerst gering sein. In den Bundesländern mit lediglich neun Feiertagen (Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) ist eine hierdurch günstigere Auftrags- und Wirtschaftslage nicht feststellbar; in Ländern mit überdurchschnittlich vielen Feiertagen (Bayern, Baden-Württemberg) eine Benachteiligung gerade nicht zu notieren.

Auf der anderen Seite ist ein erheblicher Konflikt mit den Kirchen zu erwarten, wenn kirchlichen Feiertagen die staatliche Anerkennung entzogen werden soll.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sollte dem Anliegen des Petenten auf Aufhebung des Fronleichnamstages und des Allerheiligentages als gesetzliche Feiertage nach hiesiger Auffassung nicht Rechnung getragen werden.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.